



Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

Az.: G.K.- 172 E 7 - 138

**Änderung des
Korruptionsbekämpfungsgesetzes
und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/3334)

Beratung des Landtags Nordrhein-Westfalen

gem. § 88 Abs. 2 Satz 1 LHO

1 Vorbemerkung

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Gesetzentwurf zur „Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze“ (Drucksache 16/3334) in den Landtag eingebracht.

Mit dem Entwurf erfolgt erstmals eine inhaltliche Überarbeitung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes seit dessen Inkrafttreten am 01.03.2005, nachdem die Geltungsdauer des Gesetzes ohne inhaltliche Änderung mehrfach verlängert wurde.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte im Jahr 2008 die „Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere aufgrund des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16.12.2004 (Querschnittsprüfung)“ geprüft. Die Prüfungsmitteilungen vom 07.10.2008 enthielten auch einige Anmerkungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG). Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind als Beitrag Nr. 12 in den Jahresbericht 2009 des LRH an den Landtag eingeflossen.

Bei der Beratung des Jahresberichtbeitrags Nr. 12 des Jahresberichtes 2009 in der 37. Sitzung (nichtöffentlich) des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 08.09.2009 war seitens des LRH zugesagt worden, die Erkenntnisse aus der o. a. Prüfung in die parlamentarischen Beratungen zur Überarbeitung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes einfließen zu lassen.

Mit der nachfolgenden Stellungnahme zum Gesetzentwurf gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 LHO kommt der LRH dieser Zusage nach.

2 Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Der LRH begrüßt, dass seine Anmerkungen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Gesetzesänderungen zu nennen:

- Zu §§ 2 und 19 KorruptionsbG (Entwurfsfassung):

Zu der Formulierung „behördenintern“ in § 2 Abs. 2 Satz 2 KorruptionsbG (geltende Gesetzesbestimmung) hatte der LRH kritisch angemerkt, dass sie teilweise einschränkend dahin interpretiert wurde, dass nur "Behörden" die korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen haben. Die Regelung gehöre zudem sachlogisch zum Abschnitt 5 des Gesetzes "Vorschriften zur Vorbeugung".

Die Neuformulierung des Gesetzentwurfs, dass die korruptionsgefährdeten Bereiche in den Stellen „intern“ festzulegen sind, dürfte insoweit für Klarheit sorgen. Mit der Verlagerung der Vorschrift vom Abschnitt 1 zum Abschnitt 5 des Gesetzes (Vorschriften zur Vorbeugung – dort § 19 Abs. 2 KorruptionsbG) entspricht der Gesetzentwurf ebenfalls dem Anliegen des LRH.

- Zu § 12 Abs. 1 KorruptionsbG (Entwurfassung):

Der LRH hatte darauf hingewiesen, dass durch den Verweis in § 12 Abs. 1 KorruptionsbG (geltende Bestimmung) auf § 5 Abs. 1 KorruptionsbG nur Verfehlungen "im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung" erfasst werden. Beamtinnen und Beamte sowie die sonstigen Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung werden bei ihrer Berufsausübung durchweg nicht unternehmerisch tätig. Lügen bei ihnen Anhaltspunkte für Korruptionsdelikte vor, so bestünde infolge der Einschränkung des § 5 Abs. 1 KorruptionsbG auf die unternehmerische Betätigung keine Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 KorruptionsbG.

In der Neufassung des § 12 Abs. 1 KorruptionsbG wird durch die Einfügung des Halbsatzes „...oder im Zusammenhang mit der Dienstausbübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person...“ nunmehr die Pflicht zur Anzeige von Anhaltspunkten für Verfehlungen auch von öffentlichen Bediensteten sichergestellt.

- Zu § 21 KorruptionsbG (Entwurfassung)

Die Neufassung des § 21 fokussiert zum einen den Anwendungsbereich der Vorschrift, indem sie in § 21 Abs. 1 KorruptionsbG (Entwurfassung) das Rotationsgebot nur noch für die „besonders“ korruptionsgefährdeten Bereiche vorsieht. Zum andern erhöht sie die Anforderungen für ein Unterlassen der Personalrotation: Nach dem neugefassten § 21 Abs. 2 darf nur noch aus zwingenden Gründen

vom Rotationsgebot abgewichen werden. Soweit eine Personalrotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe und die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Wir halten die Neuregelung für ausgewogen.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt damit insbesondere die Empfehlung des LRH, dass in dem Bericht an die Aufsichtsbehörde über das Unterlassen einer Rotation auch dargelegt werden sollte, mit welchen dienstlichen Maßnahmen dies kompensiert werden soll.

- Zu § 16 KorruptionsbG (Entfall der geltenden Gesetzesbestimmung):

Nach den Erfahrungen mit der Vorschrift hatte sich nicht gezeigt, dass der mit § 16 KorruptionsbG verbundene Aufwand für die Anzeige von Auftragsvergaben und Vermögensveräußerungen, deren Wert 200.000 € übersteigt, in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Regelung steht.

Durch die beabsichtigte Aufhebung der Vorschrift ist die u. a. durch uns festgestellte Problematik des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses erledigt. Wir halten die Aufhebung für sachgerecht, denn den Prüfeinrichtungen stehen mit den veröffentlichten Vergabebekanntmachungen und den Unterlagen der geprüften Stellen vor Ort hinreichende Informationsquellen zur Verfügung.